

SATZUNG DER GEMEINDE GLOWE

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 14 "Kurpark".

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) sowie nach § 86 der LBAuO-M-V vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 14 "Kurpark", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1) Art der baulichen Nutzung

SOFehs: Sondergebiete, die der Erholung dienen, hier: Ferienhausbaugebiet nach § 10 BauNVO. Das Ferienhausbaugebiet dient zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen. Zulässig sind im Gebiet SOFehs:
- Ferienhäuser mit max. 1 Wohneinheit pro Gebäude,
- Stellplätze für den durch das Gebiet verursachten Bedarf,
- die dem Betrieb des Gebiets dienenden Versorgungseinrichtungen, Gemeinschafts- und Verwaltungsanlagen sowie Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind.

MI: Mischgebiete nach § 6 BauNVO, die dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind:
Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Unzulässig sind:
sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten

1.2) Stellplätze (§ 12 (6) BauNVO)

Im SOFehs sind Garagen unzulässig.

1.2) Grünordnungsmaßnahmen

Die Maßnahmen A1 (zu 47%) sowie die festgesetzten Pflanzungen von Einzelbäumen (A2 bis A8) werden den festgesetzten Baugebieten als Ausgleich im Sinne des § 18 (3) BauGB zugeordnet (§ 9 (1a) BauGB).
1.2.1) Grünflächen (§ 9 (1), 15 und Nr. 20 BauGB)
Fläche A1: Naturnahe Parkanlage
Anlage einer naturnahen Parkanlage mit heimischen Arten und extensiver Pflege. Die Modellierung der Oberfläche zur Anlage von temporären Freizeitcharakter ist zulässig. Die Neigung des Geländes darf 5 % nicht überschreiten.
Wege sind in wasserdurchlässiger Befestigung anzulegen. Gebäude, Überdachungen sowie flächige Spiel- und Sportbereiche sind unzulässig.
Auf 4.760 m² sind gemäß Plandarstellung Waldflächen anzulegen. 30 % der zu bewaldenden Grundfläche sind natürlichen Sukzession zu überlassen.
Weiterhin sind im Bereich des Kurparks 50 Bäume der Pflanzqualität Ho, 3 x v, ew, mB, STU 16-18 cm zu pflanzen. Die Artenauswahl orientiert sich an der folgenden Liste der zu verwendenden Gehölzarten. Die Wiesenfläche ist durch eine zweimalige Mahd pro Jahr dauerhaft zu pflegen. Eine Entwicklungspflege von 3 Jahren ist Bestandteil der Maßnahme. Die Anlage eines unterirdischen Feuerlöschzistans ist zulässig.
Zu verwendende Gehölzarten:

- | | |
|--|--|
| Betula pendula (Sand-Birke) | Carpinus betulus (Hainbuche) |
| Cornus sanguinea (Blutroter Hartrieel) | Corylus avellana (Haselnuss) |
| Corylus colurna (Baumhasel) | Craetagus monogyna (Weißdorn) |
| Craetagus laevigata (Zweifloriger Weißdorn) | Fagus sylvatica (Rot-Buche) |
| Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) | Ilex aquifolium (Stechpalme) |
| Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche) | Padus avium (Gewöhnliche Traubenkirsche) |
| Prunus spinosa (Schlehe) | Quercus robur (Stiel-Eiche) |
| Rosa canina (Gemeine Hecken-Rose) | Salix in Arten und Sorten (Weide) |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) | Sorbus aucuparia (Eberesche) |
| Sorbus intermedia (Schwedische Mehlebeere) | Ulmus glabra (Berg-Ulme) |
| Ulmus minor (Feld-Ulme) | |

1.2.2) Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Pflanzung von Einzelbäumen
Für die festgesetzten Pflanzungen von Einzelbäumen gilt: Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v verpflanzt, aus extra weitem Stand mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm. Die Mindestgröße der Pflanzstellen beträgt 12 m² bei einer Mindestbreite von 2 m. Sie sind gegen Überfahren zu schützen. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.
A 2: Pflanzung von 18 Einzelbäumen der Art Sorbus intermedia (Schwedische Mehlebeere)
A 3: Pflanzung von 15 Einzelbäumen der Art Quercus robur "Fastigiata" (Säulen-Eiche)
A 4: Pflanzung von 2 Einzelbäumen der Art Carpinus betulus (Hainbuche)
A 5: Pflanzung von 2 Einzelbäumen der Art Pyrus calleryana "Chanticleer" (Stadt-Birne)
A 6: Pflanzung von 3 Einzelbäumen der Art Prunus avium "Plena" (Gefülltblühende Vogelkirsche)
A 7: Pflanzung von 2 Einzelbäumen der Art Ginkgo biloba (Ginkgo)
A 8: Pflanzung von 3 Einzelbäumen der Art Quercus robur (Stiel-Eiche)

1.3) Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Im Bebauungsplangebiet sind in den gekennzeichneten Bereichen (Lärmpegelbereiche, Planzeichen 15.06.00) an den Fassaden der Gebäude auf Grund der Geräuschbelastungen durch Außenlärm bauliche Vorkehrungen zur Geräuschminderung gemäß DIN 4109 zu treffen. Dabei sollen gemäß VDI 2719, Tabelle 6, die Innengeräuschpegel in Schlafr-, Wohn- und Arbeitsräumen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nicht überschritten werden. Sofern diese Pegel nicht durch eine geeignete Grundrissgestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile entsprechend der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche vorzusehen (siehe nachfolgende Tabelle).
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Bekanntmachungsverfahrens ist vom Bauherrn bzw. Antragsteller als Bestandteil der Bauunterlagen ein entsprechender Nachweis für die erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen Außenlärm zu erbringen.

Lärmpegelbereich	R _{ext} in dB nach Tabelle 5	Schalldämmmaß der Wand/Fenster im ... dB bei folgenden Innenflächencharakteristika in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
II	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
III	35	35/30	40/25	35/30	40/30	50/30	45/32
IV	40	40/32	45/30	40/35	45/35	60/35	40/37
V	45	45/37	50/35	50/40	50/40	60/42	60/42
VI	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Fenstern von etwa 4,5 m oder mehr unter Berücksichtigung der Anstrichempfindlichkeit in der entsprechenden Schalldämmmaßverteilung. R_{ext} ist nach Tabelle 5 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 6, Zeh. 2.

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

II.1) Dachform / -material (§ 86 (1) Nr. 1 LBAuO-M-V)

Bei eingeschossigen Gebäuden sind die Dächer mit einer Neigung von 40 bis 50 Grad auszuführen. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind die Dächer mit einer Neigung von 20 bis 40 Grad auszuführen. Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, Kruppelwalmdächer, Zeltdächer.
Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken.
IM SOFehs ist als Dachdeckung ausschließlich Reet zulässig (kein Kunstreet).

II.2) Giebeln (§ 86 (1) Nr. 1 LBAuO-M-V)

Giebeln müssen zum First und zur Traufe jeweils einen Abstand von mind. 0,5 m (gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zum giebelseitigen Dachabschluss einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Dachschneitten sind unzulässig. Loggien in Dachgiebeln sind unzulässig.

II.3) Einfriedungen und Gestaltung unbebauter Flächen (§ 86 (1) Nr. 5 LBAuO-M-V)

Im Gebiet SOFehs sind private Flächen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Zulässige Einfriedungen sind:
- Laubgehölzhecke mit einer Höhe zwischen 0,6 und 1,2 m,
- Felssteinmauern mit einer Höhe zwischen 0,4 bis 0,8 m.
In den Gebieten SOFehs sind Einfriedungen zwischen privaten Flächen sind nur als Laubgehölzhecken und als begrünter Stabgitterzaun bis 0,80 m Höhe zulässig.
Das Pflanzen von Koniferen ist allgemein unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kiefern.

III. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

III.1) Bodendenkmale

Im Geltungsbereich befinden sich Bodendenkmale. Ihre Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG-M-V kann genehmigt werden, sofern von Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt wird. Im gekennzeichneten Bereich BD1 ist angesichts siedlungsgeographischer und topographischer Verhältnisse mit weiteren Funden zu rechnen; im Zuge der Bergung der bekannten Bodendenkmale ist deshalb die Verdachtsfläche insgesamt auf mögliche Funde zu untersuchen.
Werden bei Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG-M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 26. 12. 1993, S. 97 ff.) die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor dem schriftlich verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Bauaufträge des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG-M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

III.2) Küsterrückgänge

Bei der vorgelagerten Steilküste handelt es sich um eine Rückgangsküste, die Rückgangsrate beträgt rd. 40 m pro 100 Jahre. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Küsterrückgang verstärkt.

PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90

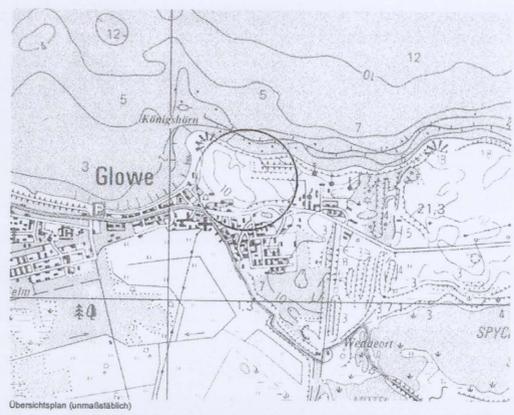
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)**
 - 01.02.02 MI MISCHGEBIETE (§ 9 BAUVO)
 - 01.04.01 SOFehs SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 10 BAUVO); hier: FERIEHAUSBGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 16 BAUVO)**
 - 02.05.00 0,27 GRUNDFLÄCHENZAHL, als Höchstmaß
 - 02.07.00 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - 03.01.00 OFFENE BAUWEISE
 - 03.01.01 NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
 - 03.01.02 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 6 BAUVO)**
 - 06.02.00 STRASSENBEDECKUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - 06.03.00 VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - 06.03.01 PRIVATE PARKFLÄCHE
 - 06.03.02 VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**
 - 09.01.00 GRÜNFLÄCHE
 - hier: Kurpark (öffentlich)
 - hier: Verkehrsgrün (öffentlich)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)**
 - 12.01.00 FLÄCHEN FÜR WALD
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB, § 9b BauGB)**
 - 13.01.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 13.02.01 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
 - 13.02.01 PFLANZUNG VON BÄUMEN
 - 13.02.02 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - 13.02.02 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - 13.01.01 UMGRENZUNG VON SCHUTZBEBEITEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 Abs. 9 BauGB)
 - hier: Landschaftsschutzgebiet (LSG)
 - hier: Biotop gemäß § 20 LNatG-M-V
 - hier: 200m KÜSTEN- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN (§ 19 LNatG-M-V, § 89 LWaG-M-V)
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9b BauGB)**
 - 14.02.00 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs. 8 BauGB)
 - hier: Bodendenkmal
 - hier: Verdachtsfläche für Bodendenkmal
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - 15.05.00 MIT OEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - hier: GFL 1: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
 - hier: GFL 2: Geh- / Fahrrecht zugunsten der Anlieger
 - Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsleiter
 - 15.08.00 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, § 9 Abs. 6 BauGB)
 - 15.13.00 GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)
 - 15.06.00 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - hier: Abgrenzung der Lärmpegelbereiche bei keiner Schalldämmung
 - 15.14.00 ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS
 - hier: unterschiedliche Zahl der Vollgeschosse
 - 15.15.00 30m WALDABSTAND
 - 15.16.00 VORGEBENE GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN (ohne Festsetzungsanforderung)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.03.2006.
Glowe, den 31.5.07 Bürgermeister *[Signature]*
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden. Mit Schreiben vom 08.09.2006 wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt.
Glowe, den 31.5.07 Bürgermeister *[Signature]*
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung, am 28.03.2006 durchgeführt.
Glowe, den 31.5.07 Bürgermeister *[Signature]*
- Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.2006 frühzeitig nach § 4 (1) BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert.
Glowe, den 31.5.07 Bürgermeister *[Signature]*
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.08.2006 nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Glowe, den 31.5.07 Bürgermeister *[Signature]*
- Die Gemeindevertretung hat am 20.07.2006 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
Glowe, den 31.5.07 Bürgermeister *[Signature]*
- Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 11.09.2006 bis zum 13.10.2006 sowie wegen eines Fehlers in der Bekanntmachung erneut vom 01.11.2006 bis zum 04.12.2006 jeweils während folgender Zeiten
 - montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr,
 - dienstags 7.30 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 17.30 Uhr,
 - freitags 7.30 bis 12.00 Uhr
 durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 21.08.2006 bis zum 15.09.2006 sowie vom 16.11.2006 bis zum 03.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Glowe, den 31.5.07 Bürgermeister *[Signature]*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.12.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 6.12.06 mitgeteilt.
Glowe, den 31.5.07 Bürgermeister *[Signature]*
- Der katastermäßige Bestand am 10.10.06 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.
Bergen, den 10.10.06 *[Signature]* Siehe Verfabensakte
- Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 07.12.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Glowe, den 31.5.07 Bürgermeister *[Signature]*
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.
Glowe, den 31.5.07 Bürgermeister *[Signature]*
- Die Ausfertigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.12.07 als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 11.06.07 bis zum 22.12.07 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 25.6.07 in Kraft getreten.
Glowe, den 27.6.07 Bürgermeister *[Signature]*



Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Uhlig, Raith und Partner
Prof. Dr.-Ing. Günther Uhlig, Dipl.-Ing. Frank-Benno Raith, Dipl.-Ing. Lars Herbet
Tel.: 0721 97 86 64 / 10172 86 83 5111, Fax: 0681 15 30 63 97 725, www.uhligraithpartner.de
Waldhornstr. 25, 79131 Karlsruhe

Gemeinde Glowe / Rügen

Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Nr. 14 "Kurpark"

Satzung